Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2946 vom 19. November 1996

Gemeinde Therwil, Baulinienplan „Zentrum"

A. Der Gemeinderat Therwil hat am 12. August 1996 den Baulinienplan „Zentrum" beschlossen. Gleichzeitig wurden die bisher im betreffenden Gebiet bestehenden Bau- und Strassenlinienpläne aufgehoben.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Therwil (Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 14. Oktober 1996) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

:/ / : 1. Der vom Gemeinderat am 12. August 1996 beschlossene Baulinienplan „Zentrum" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Gleichzeitig werden die Bau- und Strassenlinienpläne „Hinterkirchweg" (65/eBS/18/0), „Parkstrasse" (65/gBS/5/0) und „Schulgasse" (65/gBS/8/0) aufgehoben.

3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 65/BSP/40/0 (Baulinienplan „Zentrum") versehenen Exemplare des Planes.

4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:
- Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
- Ingenieurbüro Märki AG, Bahnhofstrasse 21, 4106 Therwil
- Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Kantonale Denkmalpflege
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (12)
 (8 Archiv, ZD, OK, OP, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

 Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

